



Nachfüllen von Kälte-Anlagen mit FCKW oder Halone in dringenden Fällen:

1. In dringenden Fällen, wo grösserer wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, darf eine Anlage notfallmässig ohne vorherige Zustimmung des BAFU mit FCKW nachgefüllt werden.
2. Das Nachfüllen soll wenn möglich mit einem Drop-In-Produkt oder mit HFCKW (R22) erfolgen.
3. Nach erfolgter Reparatur meldet der ausführende Monteur (oder der Inhaber) sofort dem BAFU den Fall unter Angabe minimaler Angaben: Name, Adresse, Telefon und Kontaktperson des Inhabers; Kurzinfo über die betroffene Anlage.
4. Das BAFU nimmt mit dem Inhaber Kontakt auf, um zu klären, bis wann die Anlage umgerüstet oder ersetzt wird.
5. Falls die Sanierung innerhalb von 3 Monaten erfolgt, wird ohne weitere Abklärungen eine Ausnahmegewilligung erteilt.
6. Falls der Inhaber eine Sanierungsfrist von mehr als 3 Monaten verlangt, muss er eine detaillierte Begründung mit einem Sanierungsplan liefern. Das BAFU lässt ggf. die konkrete Situation durch die zuständige Kantonale Behörde sur place abklären.

Die Meldung ist an die folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Biozide und Pflanzenschutzmittel
3003 Bern

Kontaktperson:

Blaise Horisberger
Tel.: +41 (0)31 322 90 24
Fax.: +41 (0)31 323 03 69
E-Mail: blaise.horisberger@bafu.admin.ch
<http://www.umwelt-schweiz.ch>